

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 57 (1937)

Artikel: Joh. Caspar Hirzel zum Rech als eidgenössischer Landvogt der Grafschaft Baden, 1779-1782
Autor: Escher, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Joh. Caspar Hirzel zum Rech als eidgenössischer Landvogt der Grafschaft Baden, 1779—1782.

Von Hermann Escher.

Im Zürcher Taschenbuch auf 1897 veröffentlichte Professor G. Meyer von Knonau einen Beitrag „Aus den Aufzeichnungen eines zürcherischen Landvogts der gemeinen Herrschaft Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert“. Die Aufzeichnungen stammten, wie in der Einleitung bemerkt war, „von einem der vorzüglichsten Staatsmänner Zürichs in den letzten Zeiten vor der französischen Revolution“, nämlich von dem nachmaligen Seckelmeister Hans Caspar Hirzel, 1746—1828¹⁾. Hirzel verwaltete 1779—1782 als von Zürich bestellter Landvogt die eidgenössische Grafschaft Baden. Aus einem in charaktervoller Schrift abgefaßten Geschäftsjournal, das er vom September 1778, dem Zeitpunkt seiner Ernennung, bis zum Februar 1782 anfangs regelmäßig, später mit immer größeren Unterbrüchen führte, sowie aus Briefschaften schilderte Meyer von Knonau einsteils einen „Grenzzwist an der Klemmi“, d. h. einen Anstand über die Grenze zwischen der Landvogtei und der österreichischen Herrschaft Fricktal im Winkel zwischen Alare und Rhein, in dem das eidgenössische Gebiet auf das linke Alareufer hinübergriff, und andernteils „Hirzels Verkehr mit dem Kloster St. Blasien 1782“.

¹⁾ E. Dändliker, den man keiner besonderen Vorliebe für das alte aristokratische Regiment zeihen wird, nennt ihn sogar einen der „ehrwürdigsten“ Staatsmänner des alten Zürich und bezeichnet es als ein „Hauptverdienst seines Lebens“, 1814 sich den Restaurationsbestrebungen widersekt zu haben (Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814, im Zürcher Taschenbuch 1904, S. 23/24). Leo Weisz dagegen erteilt ihm (Die zürcherische Exportindustrie [1936], S. 219) ohne weitere Begründung das Attribut „reaktionär“.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf besondere Ausschnitte aus Hirzels Tätigkeit als Landvogt. An Hand des erwähnten Geschäftsbuches sollen sie vielmehr dem Leser einen Einblick geben in den allgemeinen Tätigkeitsbereich eines eidgenössischen Landvogts der Grafschaft Baden. Obwohl chronologisch angeordnet und gelegentlich von Tag zu Tag fortschreitend, tragen die Aufzeichnungen nicht die Form eines eigentlichen Tagebuchs. Einträge persönlicher Art fehlen leider. Gewiß wäre auch in dieser Hinsicht vieles zu erwähnen gewesen. Spielte doch für den alteingesessenen Bürcher in guten Verhältnissen Baden mit seiner fast unentbehrlichen Frühlings- und Herbstkur eine wichtige Rolle und kam der dortige Landvogt zweifellos gerade auch mit fremden Badegästen in mannigfache Berührung. Aber das Geschäftsbuch meldet nur ganz ausnahmsweise einen Besuch mit der Gattin bei bernischen Freunden in Schinznach, oder daß ein kurländischer Edelmann dem Landvogt seine Aufwartung mache. Nicht einmal die schwere Sorge um die todkranke Gattin, die durch den Landschreiber schon ihren letzten Willen hatte niederschreiben lassen, dann aber glücklicherweise doch wieder genas, wird erwähnt. Es sind ausschließlich behördliche Dinge, die uns in den erwähnten kleinformativen Bändchen entgegentreten²⁾. Vielleicht möchte es überflüssig erscheinen, sie wieder aufzuleben zu lassen, nachdem Hans Kreis 1909 ein ausführliches Bild über die Verhältnisse der Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert entworfen hat. Aber die Verflechtung von Erscheinungen allgemein typischen Charakters mit der Person des entscheidenden Beamten läßt wohl auch die nachfolgenden Darlegungen nicht unberechtigt erscheinen³⁾.

*

²⁾ Sie befinden sich unter den Nrn. 286 und 287 im Familien-Archiv Hirzel der Zentralbibliothek. Ein von eigener Hand geschriebenes Missivenheft bezieht sich ebenfalls auf Geschäfte des Landvogts. Hirzel-Archiv Nr. 50a 1.

³⁾ Hans Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Bürcher Phil. Diss. 1909 und Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, Heft 2. Vgl. auch die beiden Staats- und Erdbeschreibungen der Eidgenossenschaft von Joh. Kd. Fässi, 1768, Bd. III, und Joh. Kd. Füzli, 1770 ff., Bd. IV; ferner Barth. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, 1880, namentlich die Abschnitte 28, das landvögliche Regiment, 30, die Juden, und 36, Brücken und Straßen. Einzelne Notizen sind auch den Bänden VII 2 und VIII der Amtlichen Sammlung der ältern eidg. Abschiede über die Jahre 1744—77 und 1778—98 entnommen, insbesondere den zweiten Hälfte, die sich auf die gemeinen Herrschaften beziehen.

Die Graffshaft war nach der Eroberung des Alargaus 1415 gemeineidgenössische Vogtei der VIII alten Orte geworden. Im Alarauer Frieden des Jahres 1712, nach dem Toggenburger Krieg, hatten dann die V katholischen Orte ihren Anteil an der Graffshaft wie am untern Teil des Freiamts an Zürich und Bern abtreten müssen, so daß das Eigentumsrecht an beiden Gebieten lediglich diesen und Glarus zustand und die beiden Städte nicht mehr durch Gebiete getrennt waren, in denen unter Umständen ein katholischer Landvogt ihre räumliche Verbindung hätte verhindern und die wichtigen Reuß- und Limmat-Uebergänge von Bremgarten, Mellingen und Baden sperren können. Der frühere 16jährige Turnus mit zweijährigem Wechsel der Landvögte war nunmehr so geregelt, daß Zürich und Bern je für 6—7 Jahre ihre Vertreter ernannten und dem Stande Glarus das 15. und 16. Jahr vorbehalten blieb. Zu Hirzels Zeit mochte die Graffshaft etwa 24,000 Einwohner zählen. Räumlich erstreckte sie sich einerseits der Reuß und Alare und anderseits der zürcherischen Grenze entlang — die heute zürcherischen Ortschaften Schlieren, Dietikon und Hüttikon gehörten zu Baden — von Fislisbach und Rordorf bis an den Rhein und griff, wie erwähnt, über den untersten Lauf der Alare noch hinüber bis Leibstatt, wo sie an das österreichische Gebiet von Laufenburg, Rheinfelden und dem Fricktal angrenzte.

Seinen Sitz hatte der Landvogt in Baden im untern Schloß an der Limmatbrücke. Seine Einnahmen — Hirzel selber schweigt darüber, aber die Schrift von Kreis gibt uns Auskunft — bestanden teils in fixen Geldeinnahmen, teils in Anteil an Sporteln, teils in Naturalgaben. Die ersten beliefen sich auf ca. 160 fl.; aber noch mehr machten die Sporteln und Naturalien aus. Jene kamen ihm von Urteilsprüchen, Augenscheinen, Beurkundungen aller Art oder von Bußen, Abzugs- und Einzugsgeldern usf. zu. An Naturalien erhielt er Kernen, Hafer, Heu, Holz, Wein, Fastnachtshühner usf., vom Kloster Wettingen sogar ein gemästetes Schwein.

Als Gehilfe war ihm ein Landschreiber beigegeben, der nicht mit dem Landvogt wechselte, sondern sein Amt durch längere Jahre versah und deshalb, im Besitz umfassender Geschäftskenntnis, als ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht dem Landvogt hilfreich an die Hand gehen konnte. Land-

schreiber war zu Hirzels Zeit Salomon Escher, geb. 1743, der 1773—1784 das Amt versah und 1789 Landvogt von Riburg wurde. Die Landvogtei zerfiel in eine Anzahl von Ober- und Unter-Vogteien. Jene mit Sitz in Burzach, Kaiserstuhl und Klingnau lagen an der österreichischen Grenze; diese im Innern. Ober- und Untervögte entstammten der Grafschaft. Der angesehenste unter ihnen war der Untervogt von Baden, der mit beratender Stimme vom Landvogt zu den Gerichtssitzungen beizuziehen war und deshalb zum dreigliedrigen, aus Landvogt, Landschreiber und ihm bestehenden „Oberamt“ gehörte. Zum festen Personal gehörten weiterhin der Grafschaftsläufer und der Scharfrichter, dessen aber im Tagebuch glücklicherweise nirgends Erwähnung geschieht. Als allgemeine Polizei standen sodann dem Landvogt fünf Harschiere zur Verfügung. Die untersten Funktionäre bildeten die sogenannten Steuermeier; in jeder Gemeinde saß einer, der nicht nur für den richtigen Steuerbezug, sondern auch für die Durchführung allfälliger Polizeimaßnahmen zu sorgen hatte.

Jedes Jahr versammelten sich die Abgeordneten der drei Stände zum sogenannten Syndikat, das die Geschäftsführung des Landvogts prüfte, Anordnungen allgemeiner Art erließ, über wichtigere Fragen entschied, die der Landvogt ihm vorlegte, und Oberinstanz für strittige Rechtsfragen war.

Im September 1778 war Hirzel gewählt worden; im Juni 1779 trat er sein Amt an; er hatte also reichlich Zeit, sich darin einzuarbeiten. Hierfür waren zunächst die rechtlichen Verhältnisse zu studieren. Mangels gedruckter Quellen und Zusammenstellungen mußte, wer immer sich für ein höheres Amt vorbereitete, zur Orientierung über Rechte und Pflichten selber Auszüge und Abschriften aus den maßgebenden Akten, Urbaren, Abschieden, Verträgen usf. anlegen, wenn er sie nicht von einem Altpsvorgänger übernehmen konnte. So befindet sich auch in Hirzels schriftlichem Nachlaß ein ca. 200 Seiten umfassendes Heft mit Auszügen aus den Tagsatzungsverhandlungen über Angelegenheiten des Thurgaus und der Grafschaft Baden, die Jahre 1712—78 umfassend, das sich der Neugewählte zweifellos zur Vorbereitung auf sein Amt angelegt hatte⁴⁾. Dazu war vielfach noch mündliche Auskunft nötig,

⁴⁾ Hirzel-Archiv 283, 8.

da, wie auch Hirzel es erfuhr, namentlich im Bereich der Rechtsprechung vieles unbestimmt und schwankend war und lediglich auf mündlicher Tradition beruhte. Hirzel hatte dabei den Vorteil, von seinem unmittelbaren Amtsvorgänger Heinrich Lavater, einem mütterlichen Oheim seiner Gattin Magdalena geb. Escher, auch mündliche Informationen einziehen zu können.

Die Verwaltung einer gemeineidgenössischen Herrschaft war keineswegs so einfach, wie man unter der heutigen Herrschaft einheitlicher Staatshoheit annehmen möchte. Als Erbe aus der Zeit des Mittelalters griffen bis zum Sturz der alten Eidgenossenschaft Gerechtsame der verschiedensten Art, wie Mannschaftsrecht, hohe Gerichtsbarkeit, niedere Gerichtsbarkeit, Zehnten- und Patronatsrechte usf., durcheinander, indem sie verschiedenen Eigentümern angehörten. Begreiflich, daß sich da sehr leicht Anstände ergaben zwischen dem Landvogt als dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und weltlichen oder geistlichen, einheimischen oder gar ausländischen Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit.

Auch in Sachen des Privatrechts herrschte mancherlei Unsicherheit. Immerhin richtete man sich im Landvogteischloß Baden nach Zürcher, eventuell Berner Recht. Das galt zumal für den Schuldentrieb. Unklar war die Sache lediglich bei Klagen gegen katholische Geistliche, wo der Kläger, wenn der Beklagte weltliches Gericht ablehnte, sich an geistliche Instanzen zu wenden hatte, im Falle von Baden also nach Konstanz oder gar an die Nunziatur in der Schweiz, wobei dann jedenfalls mehr als ein Haar in der Suppe zu finden war. Waissensachen entfielen in die niedere Gerichtsbarkeit, und der Landvogt war lediglich Appellationsinstanz. Für gewöhnliche Ehesachen war der Landvogt zuständig. Lediglich Auflösung von Ehen oder Eheversprechen waren für Reformierte vor das zürcherische Ehegericht, für Katholiken vor das konstanzerische Chorgericht zu bringen. Im übrigen war der Landvogt, entsprechend den Einrichtungen des damaligen Obrigkeitsstaates, sowohl Gerichts- wie Verwaltungsinstanz⁵⁾.

Über ihm stand, wie bereits erwähnt, das Syndikat, das auch Appellationsinstanz war. Aber schon der Zug an diese Oberinstanz war umständlich und nicht willkommen. Er konnte

⁵⁾ In Hirzels schriftlichem Nachlaß befindet sich noch ein Entwurf zu einer Vorschrift über den Schuldentrieb von seiner Hand.

sich noch umständlicher und verdrießlicher gestalten, wenn die Mitglieder des Syndikats glaubten, eine Sache nicht selber entscheiden zu können, sondern sie hinter sich an ihre Obrigkeiten bringen zu müssen. Der Landschreiber riet deshalb seinem neuen Chef schon beim ersten Besuch, Kompetenzkonflikten jeglicher Art möglichst auszuweichen, damit sie nicht vor das Syndikat oder gar vor die Stände selbst gelangten.

Es konnte nicht fehlen, daß sich schon vor dem Amtsantritt allerlei Leute mit besonderen Begehrungen an den Landvogt herandrängten. Der erste Besuch hing mit der Burzacher Messe zusammen, über die später zu sprechen ist. Ein gewisser Josef Chabet aus Buchhorn am Bodensee, dem heutigen Friedrichshafen, meldete sich bei ihm und setzte ihm auseinander, er habe bis vor wenigen Jahren für seinen „Galanteriekram“, d. h. wohl für Quincailleriewaren, das ausschließliche Privileg für eine „Lotteriebude“ an der Burzacher Messe innegehabt, habe es aber in der letzten Zeit mit andern teilen müssen, wobei ihm Verluste erwachsen seien. Das würde ihn zwingen, künftig auf die Messe zu verzichten. Wenn er aber das ausschließliche Privileg wieder erhalten, sei er bereit, für jede Messe 5 Louis d'or zu erlegen. Mit diesen Worten zog er aus einem Sack einen silbervergoldeten Gegenstand hervor, ein Trinkgeschirr in Form eines Hirsches, des Hirzel'schen Wappentieres, das er ganz zufällig in Augsburg aufgetrieben habe, und bot es dem Landvogt zum Geschenk an. Jedoch kam er damit nicht an die richtige Adresse. Hirzel hieß ihn das Stück wieder einpacken und ließ ihn abziehen mit dem Bemerkung, er wolle zuerst sein Amt antreten und sich dann über die Dinge erkundigen.

Ein anderer Besucher, ein Savoyarde, empfahl sich für Lieferung von Tuch. Hirzel hatte in der Tat Bedarf dafür; denn nicht nur waren Knecht und Kutscher als unentbehrliche Glieder des landvögtlichen Haushalts mit entsprechenden Kleidern zu versehen; sondern auch den Untervögten hatte der Landvogt jeweilen für Röcke und Mäntel Tuch zuzustellen, das sie dann ihren eigenen Schneidern zur Anfertigung übergeben. Und so ging es weiter mit andern Besuchern für Lieferung von Brennholz, für Erteilung von Jagdpatenten usf.

Im Juni 1779 bezog Hirzel seine Amtswohnung. Nach dem geltenden Ceremoniell wurde er schon unterwegs von

den Herren des Oberamts, d. h. vom Landschreiber und dessen Gehilfen, sowie von einem Abgeordneten des Klosters Wettingen bewillkommt, denen er für den Empfang mit „Dank-Complimenten“ zu antworten hatte. Ebenjolche waren zu richten an den Amtsvorgänger, an den evangelischen Pfarrer in Baden — denn seit 1712 wirkte ein solcher an der damals errichteten, neben dem heutigen Bahnhof befindlichen „Friedenskirche“ —, an die Abordnung der Stadt Baden und an die des Kapuzinerklosters. Der erste Eintrag Hirzels in seinem Tagebuch zeugt von seinem Vorsatz, von der Möglichkeit, seinen Nebenmenschen nützlich zu sein, rechten Gebrauch zu machen. Zu den ersten Amtsgeschäften gehörten die Huldigungen, die er in den verschiedenen Teilen der Grafschaft entgegennahm, und zwar, gemäß dem geltenden Ceremoniell, bedeckten Hauptes, während die andern das ihrige entblößten. Daneben waren die Harschiere zu empfangen und ihnen die Gebiete zuzuteilen, die sie jeweilen zu durchstreifen und in ihren Meldungen zu berücksichtigen hatten.

Zu den Vorbereitungen für das Amt gehörte auch die Festsetzung der auszurichtenden Gehälter und Leistungen und zu dem Zwecke die Orientierung über den bestehenden Wirrwarr in Münze und Maß. Zwar herrschte im Verhältnis von Geldwert und Ware eine Stabilität, die uns heute ganz unfaßlich erscheint. Richteten sich doch gewisse offizielle Ansätze noch immer nach den Bestimmungen von 1712 und 1713. Aber die Münzsysteme wichen von Gebiet zu Gebiet aufs störendste von einander ab. Hinsichtlich des Geldes vereinfachte sich zwar für Baden die Sache einigermaßen dadurch, daß lediglich Zürcher und Berner Münzen amtlich geduldet waren und das ebenfalls benachbarte Luzerner Geld wenigstens offiziell außer Betracht fiel. Immerhin deckten sich selbst Zürcher und Berner Gulden keineswegs, sondern verhielten sich in ihrem Wert wie 9 : 10; und noch unangenehmer war, daß die Untereinteilung, d. h. die Zahl der Batzen und Kreuzer, ungleich war. Dazu kam mit Rücksicht auf die nördlichen Grenzgebiete erst noch das Verhältnis zum Reichsgulden. Auch französisches Gold ließ sich nicht ausschließen, schon mit Rücksicht auf die Besucher der Bäder, da nur wenig einheimisches Gold kursierte. Das Syndikat sah sich deshalb veranlaßt, wenigstens den französischen Louisdor in ein festes

Verhältnis zur einheimischen Währung zu bringen, indem es ihn auf 10 fl. wertete. Dagegen wies es den neuen Landvogt 1779 an, das Eindringen des neuen Mailänder Talers dadurch zu verhindern, daß er niedrig umzurechnen sei.

Unangenehme Verschiedenheiten wiesen auch die Hohlmaße auf. Die Grafschaft hatte für trockene wie für flüssige Gegenstände eigene Maße, die nicht nur von denen Zürichs und Berns abwichen, sondern auch von denen Basels; aber auch die letzteren gelangten zur Geltung und, namentlich für den Wein, sogar elsässische.

*

Die Grafschaft Baden nahm vermöge ihrer Lage an großen Verkehrslinien und mitten zwischen wichtigen Verkehrsgebieten Aufmerksamkeit und Tätigkeit des Landvogts schon um der Verkehrsfragen willen in Anspruch. Wenngleich die Schweiz damals noch nicht, nach einem übertriebenen Ausdruck unserer Tage, die Drehscheibe Europas bildete und der Handelsverkehr im Vergleich zu heute sich in äußerst bescheidenen Grenzen bewegte, wurde sie doch von großen internationalen Verkehrswegen durchzogen. Und mehrere von ihnen gingen nun gerade durch die Grafschaft Baden. Ihre Wichtigkeit ergibt sich besonders aus einem Bericht, den ein bernischer Zollkommissär, J. R. Wyß, unterm 14. Juni 1785, also bald nach Hirzels Amtszeit, an seine Obrigkeit erstattete⁶⁾. Der Bericht unterscheidet zwischen Hauptstraßen und Kommunikationsstraßen, jene fester gebaut und breiter, diese nur ca. 10—12 Fuß (3—3,6 m) breit, jene mit Nutzlast bis zu 70 Bentnern zu befahren, diese aber mit höchstens 40 Bentnern. Hauptstraßen waren zu Hirzels Zeit:

1. Die Straße Dietikon-Baden-Mellingen als Stück des großen Verkehrsweges vom Bodensee und der Ostschweiz über Zürich nach Bern, Genf und Lyon. Die Strecke Dietikon-Baden war jungen Datums. Früher war der Verkehr auf dem rechten Limmatufer über Höngg erfolgt. Aber die dortige Straße konnte infolge der ungünstigen Bodengestaltung den Anforderungen nicht genügen. Von 1764 bis 1770 war des-

⁶⁾ Mitgeteilt von Hektor Ammann in: Neue Beiträge zur Geschichte der Burzacher Messen, 18. Taschenbuch der Hist. Gesellschaft des Kts. Aargau für 1929, S. 180 ff.

halb auf dem linken Limmatufer von Dietikon abwärts eine neue, bis zu 24 Fuß (7,2 m) breite Straße angelegt worden, die freilich auch eine Brücke beim Kloster Wettingen notwendig machte.

2. Die Straße Baden-Gebistorf bzw. Windisch als Zwischenstück der großen Handelsstraße aus den Rheinlanden nach Basel-Brugg-Zürich und über die Graubündnerpässe an das anstoßende venetianische Gebiet, mit Uebersezzen über die Reuß auf der Fähre bei Windisch.

3. Die Straße von Burzach über Degerfelden und Würenlingen zur Stilli, als Zwischenstück des großen Verkehrsweges Nürnberg-Augsburg-Schaffhausen und durch den Klettgau nach Burzach und Brugg und weiterhin ebenfalls nach Bern, Genf und Lyon, mit Uebersezzen auf den Fähren von Burzach und an der Stilli.

Kommunikationsstraßen dagegen waren u. a. die Straßen von Kaiserstuhl nach Baden als Fortsetzung der Straße von Schaffhausen durch das Rafzerfeld und Variante zur Hauptstraße über Burzach, sowie die Straße von Würenlingen oder vielmehr von der Abzweigung zur Stilli durch das Siggenthal nach Baden mit Fortsetzung auf der Hauptstraße nach Zürich. Für den Verkehr Zürich-Burzach kam daneben für Waren und Personen bis zum Aufkommen der Eisenbahnen auch der Wasserweg auf Limmat und Aare in Betracht. Er spielte im Sprichwort sogar noch weit in die Eisenbahnzeit hinein eine Rolle in der Redensart: „Es pressiert nüd, mer müend nüd ufs Burzischiff“.

Sowohl in den Anordnungen des Landvogts wie in den Beratungen des Syndikats spielten Straßen- und Verkehrsfragen keine geringe Rolle. Sie hatten nach einer längeren Zeit der Vernachlässigung sogar durch die ganze Schweiz vermehrte Bedeutung erhalten⁷⁾. Selbstverständlich verlangten die zum Teil stark befahrenen und beanspruchten Straßen beständigen Unterhalt, gelegentlich auch erweiterten Ausbau. Hirzel erwuchs daraus die Aufgabe, sie fleißig zu besichtigen und den Unterhalt zu überwachen, was ihm gelegentlich auch vom Syndikat empfohlen wurde. Für den Unterhalt hatten die Gemeinden aufzukommen. So erließ denn Hirzel jeweilen die nötigen Weisungen an diese: die Marchsteine mit deutlicher Schrift zu versehen, die Anstößer zu verhalten, daß sie die

⁷⁾ Vgl. Robert Freny, Das Fuhrwesen in Basel von 1682 bis 1848, ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte der Schweiz, 1932; Kreis S. 97 ff.

Straßengräben öffneten, in Aedern aufgelesene Steine nicht einfach auf die Straße zu werfen, sondern ordentlich zu Haufen zusammenzulegen, damit man sie für Ausbesserungen des Fahrwegs verwenden könne; auch rechtzeitig die Riesgruben für Beschottungsmaterial zu öffnen usf. Blieb dann, während die einen Gemeinden ihren Anforderungen willig nachkamen, eine andere mit ihren Arbeiten im Rückstand, wodurch sie begreiflicherweise eine ganze Strecke in Mizkredit brachte, so wurde sie nachdrücklich an ihre Pflichten erinnert.

Zur Anordnung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten wurde während Hirzels Amtszeit ein Straßeninspektor angestellt mit einem Gehalt von 150 fl. und einer Arbeitsverpflichtung von 90 Tagen jährlich. Er hatte nicht nur nach den Anordnungen des Landvogts für die Straßen zu sorgen, sondern stand mit technischem Rat auch den Gemeinden zur Verfügung für besondere Arbeiten, wie Brückenbauten, Bachkorrekturen u. dgl.

Freilich legten die Unterhaltpflichten den Gemeinden beträchtliche Lasten auf, namentlich wenn es sich um ärmere und weit auseinandergelegene handelte. Es wurden deshalb Weggelder erhoben, nicht von den einzelnen Gemeinden — das wäre für die Fuhrwerke zu ärgerlich gewesen —, sondern für größere Strecken, indem man für die verschiedenen Teilhaber einen Verteilungsmodus aufstellte. Daneben war für größere Ausbesserungen auch eine Zentralwegkasse in Baden eingerichtet. Und für die Besoldung des Straßeninspektors wurde unter Hirzels Amtsführung ein besonderer Straßenfonds angelegt.

Auch den Bau von Brücken überließ man im wesentlichen den Gemeinden oder andern Interessenten, wofür ihnen dann die Erhebung von Brückengeldern bewilligt wurde. So hatte Degerfelden für die oben unter Nr. 2 erwähnte Straße eine neue Brücke über die Surb auf eigene Kosten zu erstellen. Und ebenso hatte, als die neue Straße von Dietikon nach Baden eine Brücke beim Kloster Wettingen nötig machte, dieses dafür zu sorgen. Freilich wurde sie anfangs für allerlei Gesindel zu einem willkommenen Nachtaufenthalt. Das Kloster ersuchte deshalb, nachts die Brücke durch ein Gitter abschließen zu dürfen, was ihm unter dem Vorbehalt bewilligt wurde, daß es Passanten jederzeit zu öffnen sei. Die Brückenzölle brachten, wie übrigens auch die Weggelder, nicht geringe Beträge ein;

in Degerfelden jährlich bis auf 400 fl. Landvogt und Syndikat suchten jedoch solche Zölle nicht länger andauern zu lassen, als zur Abzahlung der Baukosten nötig war. Hirzel traf deshalb mit dem Kloster Wettingen eine solche bis 1800 befristete Abrede.

Neben den Weggeldern und den Brückengeldern wurden aber, wie anderswo, auch in der Grafschaft Baden an den Grenzorten noch Geleitsgelder erhoben zum sichern Durchpaß durch die ganze Grafschaft. Als Zahlungsvermerk wurden besondere Geleitsmarken ausgegeben, die unterwegs im Bedarfsfalle vorzuweisen und von den Kontrollstellen zu respektieren waren.

Wurden dann, nachdem Weg-, Brücken- und Geleitsgelder bezahlt waren, für die Fuhrwerke an steilen Strecken, wie bei den Brücken von Baden und Wettingen oder am Burzacherberg, noch Zahlungen für Vorspann nötig, so konnten sich alle diese Beträge erheblich summieren. Zollkommissär Wyß bemerkte demgemäß in dem erwähnten Bericht, daß für das 4—5 Stunden lange Straßenstück, das durch die Grafschaft Baden, inbegriffen die Unteren Freien Alemter, von Dietikon bis Wohlenschwil führte, die Gebühren für einen Güterwagen 58 Bahnen ausmachten, was in der Tat viel sei⁸⁾). Zugem ließen nicht selten Klagen über Ueberforderung ein. Um solche zu verhindern, wurde 1780 Hirzel angewiesen, ein schon früher erlassenes Mandat mit den Tarifen neu drucken und an allen betreffenden Orten anschlagen zu lassen.

Im übrigen wurde zwischen Haupt- und Kommunikationsstraßen ein scharfer Unterschied gemacht. Diese sollten jenen den Verkehr nicht wegnehmen. Dabei konnten sich, wie aus Wyßens Bericht hervorgeht, sogar gewisse Eifersüchteleien zwischen den Vertretern Zürichs und Berns im Syndikat ergeben. Wie Meldungen an Hirzel ergaben, zog „der Fuhrmann Iselin aus Basel“ — es handelt sich um die gleichnamige leistungsfähige

⁸⁾ Noch 1829 kam eine 60-zentige Fuhr von Basel nach Zürich auf 115 alte Fr. zu stehen. Frey S. 96. Der Betrag setzte sich aus folgenden Posten zusammen: Kantonaler Zoll, Krangeld, Provision des Spediteurs, Auflad in Basel mit Wagenzoll, Bestäter- und Spanngebühren, Zoll am St. Albantor und Weggeld bis zur aarg. Grenze, aargauischer Zoll, Brückengeld und Weggeld Rheinfelden, Geleitzoll Frik, Stadtzoll Brugg, Brückengeld bzw. Fährezoll Windisch, Stadtzoll Baden, Weggeld Baden, Brückenzoll Dietikon, Alblad, Spanner- und Bestäterlohn in Zürich, nicht inbegriffen erst noch verschiedene Vorspanngelder.

Transportunternehmung, die nacheinander von Vater, Sohn und Enkel geführt wurde⁹⁾) — für seine Wagen nach Zürich den weitaus längeren und beschwerlicheren Weg über Waldshut, Burzach und durch das Siggental der von Bern neu erbauten Bözbergstraße vor, um den Zoll zu Brugg einzusparen, und belud dabei, entgegen der Verordnung, seine Wagen bis auf 70 Bentner. So hielt Bern, um die Iselinschen Fuhrwerke wieder zur neulich mit erheblichen Kosten ausgebesserten Straße über den Bözberg zurückzubringen, auf scharfe Kontrolle der Nutzlasten und Anwendung des Mandats, das jeden Bentner Überlast mit 2 Neutralern bestrafte. Aus dem gleichen Grunde bewirkte es, daß die für Zürich günstiger gelegene Straße Kaiserstuhl-Baden, die Hirzel während seiner Amtszeit wesentlich auszubessern hatte und die gegenüber der Burzacher Linie mit ihrer Fähre den Vorteil einer schon längst bestehenden Brücke in Kaiserstuhl aufwies, nicht breiter als 10—12 Fuß werden sollte.

Auch die Fähren, deren es in der Landvogtei verschiedene bedeutsame gab: an der Stilli, bei Klingnau, Koblenz und Burzach, unterstanden obrigkeitlicher Aufsicht. Diese schützte sie auch gegen Konkurrenz. Als der Inhaber der Klingnauer Fähre gegen einzelne Schiffer klagte, daß sie Personen und Waren überführten und seinem Fährrecht zuwiderhandelten, verfügte Hirzel Bußen. Ebenso schritt er auf die Klage der acht Anteilhaber der Koblenzer Fähre, daß einzelne der Genossen die Arbeit Knechten überließen, die dann die Fähre überlasteten und die Trinkgelder für sich behielten, gegen die Fehlbaren ein¹⁰⁾). *

⁹⁾ Robert Frey S. 81 ff.

¹⁰⁾ Zu einläufigen Verhandlungen gab die sogenannte Studlergesellschaft in Koblenz Anlaß. Sie setzte sich aus Schiffern zusammen, die im Gegensatz zur großen, auch Fuhrwerke tragenden Fähre dem „Nebenverkehr“, d. h. wohl bloßem Verkehr von Personen und geringen Warenmengen oblagen. Es war wegen der unmittelbar oberhalb von Koblenz befindlichen Stromschnelle des sogenannten „Kleinen Laufens“ eine nicht ungefährliche Tätigkeit, die den Plan zur Bildung einer Korporation mit bestimmten Geldleistungen neu eintretender Genossen und einer Hilfskasse bei Unglücksfällen entstehen ließ. Von einem Abschluß des Geschäftes vernehmen wir aber nichts mehr. Über die Studlergesellschaft vgl. F. X. Bronner, Der Kanton Aargau, 1832, II, S. 338. Das Wort „Studler“ ist nach gesl. Auskunft von Herrn Prof. Gröger auf „Studle“ = Stude, Pfosten der Landungsstelle oder „Lände“, zurückzuführen, womit dann diese selber bezeichnet wird.

Oben ist bereits die Rede gewesen von den verwickelten Rechtsverhältnissen und dem ineinandergreifen verschiedener Gerechtsame, da eine Anzahl von niedern Gerichtsbarkeiten geistlichen und weltlichen Herren gehörten, die in und außerhalb der Grafschaft wohnten. Auch wenn ihre Zahl nicht mehr 35 betrug, wie zu Ende des 15. Jahrhunderts, so war sie selbst zu Hirzels Zeiten noch unbedeutend groß¹¹⁾. Es sind namentlich fünf Gerichtsherren, denen wir in seinen Aufzeichnungen begegnen, die Meyer v. Knonau in Weiningen und Oetwil, wo zudem Zürich das Mannschaftsrecht hatte, die Tschudi auf Schwarzwasserstelz bei Kaiserstuhl, die Roll von Bernau an der österreichischen Grenze gegen Laufenburg, der Bischof von Konstanz und der Abt von Wettingen.

Hirzel hatte sich, wie bereits erwähnt, schon vor Antritt des Amtes mit dem Landschreiber darüber unterhalten, und dieser hatte bemerkt, was speziell Weiningen und Oetwil betreffe, so habe man bei einem Missverständnis, das sich gerade kürzlich erhoben, den Junker Ratsherr — es ist Kaspar, der Sohn des Fabeldichters Ludwig und der Vater des Staatsrats Ludwig, das Opfer des im Zürcher Taschenbuch auf 1935 geschilderten „Sturmes im Glas Eglisauerwasser“ — außergewöhnlich geschont, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, ihn hinsichtlich seiner Ansprachen vor den Herren Syndikatoren in die Enge zu treiben. Meyer v. Knonau sei überhaupt geneigt, seine Rechte möglichst weit auszudehnen, was sich unlängst auch bei einer Meinungsverschiedenheit in Viehpolizeisachen ergeben habe. Freilich lassen uns die ausschlußreichen Aufzeichnungen des Sohnes, des Staatsrats Ludwig, dann auch die Gegenseite erkennen, wenn dieser bemerkte¹²⁾, Vater und Großvater hätten einige Male erfahren, daß der leichteste Missgriff zu Einbußen und Beschränkungen führe. Jeder Brief aus Baden mit dem landvögtlischen Siegel habe ungefähr den Eindruck bewirkt, den eine Depesche Napoleons auf die Rheinbundsfürsten machte. Den Vater, eben unsern Ratsherrn Kaspar, habe das so missmutig gemacht, daß er die Verwaltung der Herrschaft vorzeitig dem Sohn nach dessen Rückkehr aus dem Ausland übertragen habe. Und für sich selber bemerkte

¹¹⁾ Kreis zählt am Fuß der von ihm beigegebenen Kartenskizze für das 18. Jahrhundert noch deren 20 auf.

¹²⁾ Lebenserinnerungen von Ludw. Meyer v. Knonau (1883), S. 45.

der Sohn, er habe erst nach der Staatsumwälzung trotz empfindlicher ökonomischer Verluste sich als freien Mann gefühlt, der nun ruhig schlafen könne, nicht mehr ein Dutzend Älzenwerke beobachten, auch nicht täglich befürchten müsse, daß ein Angehöriger von da oder dorther ermuntert werde, irgendeine Rechtsfrage an die zürcherische oder die landvögtliche Gebietshoheit zu bringen.

Dem Rate des Landschreibers folgend, suchte dann Hirzel zwei Einwohner von Unter-Oetwil, die sich beklagten, daß der Gerichtsherr ihnen die Appellation an den Landvogt verwehre, und die deshalb an das Syndikat gelangen wollten, davon abzuhalten, indem er darauf hinwies, daß der Gerichtsherr nicht abgeneigt sei, in der Sache nachzugeben, aber die Form zu wahren wünsche. Es gelang ihm, eine gütliche Verständigung zu bewirken, von der dann auch das Syndikat Kenntnis nahm. Freilich mußte Hirzel ein andermal den Gerichtsherrn von Weiningen und Oetwil darauf aufmerksam machen, daß es ihm nicht zustehe, über den Leichnam eines in der Limmat ertrunkenen Stadtbürgers zu verfügen und ihn den Angehörigen auszuhändigen, sondern daß das Sache des Landvogts sei¹³⁾.

Kompetenzfragen zwischen der Grafschaft und dem Baron Roll v. Bernau lagen auch dem eingangs erwähnten Grenz- zwist an der Klemmi zugrunde. Um so einfacher erledigte sich ein anderer, anfangs groß aufgezogener Handel gegen den ebengenannten Baron Roll v. Bernau. Ein Schaffhauser Bürger hatte in einer Schuldsache gegen ihn den ganzen diplomatischen Apparat bei den regierenden Ständen und durch sie beim Syndikat aufgeboten. Als der Handel von diesem an Hirzel gelangte, konnte der Landvogt einfach erklären, der Beklagte, dessen Schloß mitten auf der schweizerisch-österreichischen Grenze lag, wohne in der österreichischen Hälfte und sei österreichischer Untertan und dorthin zugehörig; der Kläger möge sich deshalb nach Waldshut wenden.

Unangenehmer waren Konflikte mit dem Bischof von Konstanz, dem die niedere Gerichtsbarkeit sowohl in Kaiserstuhl wie in Burzach gehörte. Sie waren um so umständlicher, je mehr sie sich um Fragen rein formaler Art drehten, wie Weibelwahlen und Zustellung von Gerichts- und Weibelstäben, und Akten bis 1712 zurück zu verfolgen waren.

¹³⁾ Missivenheft.

Einfacher waren entschieden die Fälle, die man in einheitlicher Kompetenz erledigen konnte. Was für Fälle lagen denn vor? Die Antwort ergibt sich am einfachsten, wenn wir im Tagebuch die ersten Gerichtssitzungen verfolgen. Da klagte Georg Müller aus Birmenstorf an der Reuſz, daß ihm sein Bruder Betten vorenthalte, die gemeinsames Erbe seien. Einem Schuldner in Degerfelden, der um 20 fl. eingeklagt wurde, bei dem sich aber nur für 6 fl. pfändbare Fahrhabe vorfand, wurde ein Arrest im Betrag der Schuld auf Feldfrüchte auferlegt. Ein anderer Arrest wurde auf den gesamten Nachlaß eines in Baldingen verstorbenen Schuldners gelegt. Dem Wirt zum Kleeblatt in Burzach, der nach eigenem Geständnis von unbekannten Leuten verdächtige Ware, also Diebstwäre, in Versatz genommen hatte, wurde das Tavernenrecht bis auf weiteres entzogen, indem ihm aus besonderer Gnade Leibes- und Geldstrafen erlassen wurden; die Waren wurden im Interesse rechtmäßiger Ansprecher konfisziert, und die Juden, die dem Wirt diese Waren versetzt hatten, wurden in Abetracht dessen, daß sie diese von einem für ehrlich geltenden Mann übernommen hatten, zwar von Strafe befreit, jedoch nachdrücklich verwarnt, sich künftig über die Herkunft zu vergewissern. Einem wegen Diebstahls seit Wochen Verhafteten wurde freigestellt, entweder sich zu lebenslänglichem Soldatendienst anwerben zu lassen oder aus der Grafschaft für immer verwiesen zu werden, nicht ohne in beiden Fällen zuvor eine Anzahl Streiche in Aussicht gestellt zu erhalten. Da aber der in Mellingen befindliche Werber ihn nicht annehmen konnte, trat Landesverweisung ein. Die mit ihm eingebrachte fremde Dirne sei, weil in anderen Umständen, milder zu behandeln, d. h. eine Stunde lang an den Pranger zu stellen und hernach über den Rhein zu führen. Der Vogt in Leibstadt wurde gebüßt, weil er mit zu großem Maß kaufte und mit zu kleinem verkaufte. Ein Wirt wurde gebüßt, weil er Brot, das ihm beim Backen mißraten war, stückweise zu teuer verkaufte. Der auf Diebstahl klagende Jude Wolf Oppenheim wurde an den Pater Großkeller in Wettingen gewiesen zur Untersuchung und Feststellung, ob bei seinem Schuldner in Spreitenbach — wo Wettingen die niedere Gerichtsbarkeit besaß — nicht ein „s. v. Schwein“ und ein Kupferkessel gefunden worden seien, die man dem Gläubiger überlassen könnte.

Daneben tauchen im Verlaufe eine ganze Reihe von Händeln der verschiedensten Art auf, die zu erledigen waren. Da sind Klagen über Schelt- und Schimpf-Reden, über Diebstähle, Einbrüche, eingeworfene Fenster, Holzfrevel, Mietstreitigkeiten und Viehkäufe, Klagen gegen Vormundschaftsvögte, gegen liederliche und zänkische Ehegatten, Klagen wegen Unterhaltspflichten, Tavernenrechten, Zehntenstreitigkeiten, Schuldansprachen, Plüsrichtung von Weibergut, auch wegen Verfehlungen sexueller Art, Vaterschaft, zumal in einem Fall in Sachen einer stummen Weibsperson, Klage eines Bürgers von Degerfelden gegen einen Nachbar, dem nachts Gegenstände aus dem Hause gestohlen worden waren und der dann zu einem „Wassergschauer“ ging, dort im „Gütterli“ in der Frau des Klägers die Diebin erkannte und das verbreitete, worauf dann freilich die Buße nicht ausblieb. Herrschende Unsicherheit beweglichen Eigentums tritt zutage, wenn der Zehntensammler von Wettingen sich beklagt, daß Zehntengarben vom Acker verschwänden. Ein andermal wurde geklagt, daß Tücher von der Bleiche gestohlen worden seien, und Drohungen gegen eine mutmaßliche Täterin ausgestoßen, worauf dann freilich der Landvogt vor Selbsthilfe warnte.

Auch konfessionelle Streitigkeiten kommen vor. Der protestantische Schulmeister des zur Grafschaft Baden gehörenden, mehrheitlich katholischen Dietikon, dessen niedere Gerichtsbarkeit dem Kloster Wettingen zustand, beklagt sich, daß ihm das Kloster seinen Hauszins über Gebühr erhöht habe. In dem paritätischen Degerfelden wird auf Klage des reformierten Pfarrers angeordnet, daß katholische Prozessionen auf offener Straße Kreuz und Fahnen senken und mit dem Gesang innehalten, wenn sie bei der reformierten Kirche, in der Gottesdienst gehalten wird, vorbeiziehen. Immerhin erscheint die Zahl der Fälle in dem paritätischen Gebiet verhältnismäßig gering. Man hatte sich im Laufe der Jahre an ein Nebeneinanderleben gewöhnt.

Von Malefizfällen vernehmen wir aber erfreulicherweise in Hirzels Amtszeit nichts.

*

Zahlreich sind die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und die Anordnungen polizeilicher Art. Am wenigsten zu tun

gaben Aufnahmen ins Landrecht. Die Tendenz, Bevölkerungszuzug zu verhindern, machte sich, wie in den regierenden Städten, so auch in den abhängigen Gebieten geltend. Und die Gemeinden waren damit durchaus einverstanden. Sahen sie es doch sogar schon höchst ungern, wenn sich bei Steigerungen von Grundstücken Käufer von auswärts zudrängten. Freilich konnte man solche nicht mehr fernhalten, wenn ein Grundstück zuvor schon dreimal ausgeboten worden war und keinen einheimischen Käufer gefunden hatte. Von außerhalb der Grafschaft einheiratende Frauenspersonen mußten sich darüber ausweisen, daß sie nicht ganz arm waren und mindestens 100 fl. besaßen. Der Ehemann mußte dann 5 fl. ins Kirchengut, 5 fl. ins Armgut und einen Feuerkübel stiften. Und wenn sich die Herkunft von außen erst nachträglich herausstellte, so mußte das unbedingt nachgeholt werden.

Genau nahm man es mit kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen, damit ja nicht etwa ein Präjudiz zu bleibender Niederlassung daraus entstehe. Alle diese Bewilligungen gingen durch den Landvogt. Da meldeten sich bei Hirzel aus eidgenössischen oder sogar ausländischen Gebieten Glaser, Spengler, Sägenfeiler, Scherenschleifer, Zinnflicker, Korb- und Siebmacher, Geschirrflicker und Kesseler, Krämer mit Zunder, einem wichtigen Artikel, Händler mit Heilmitteln usf. Fremde Handwerksgenossen mußten entweder bei einheimischen Meistern eintreten oder das Land räumen. Einem württembergischen Schneidergesellen wurde aus besonderer Vergünstigung gestattet, ein vom Untervogt in Schneisingen bestelltes Kleid fertig zu machen und dann die erwähnte Wahl zu treffen.

Daz besondere Bewilligungen zum Kollektieren nötig waren, wie solche mehrmals für katholische Werke, u. a. für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard, erteilt wurden, erscheint uns ohne weiteres als gegeben. Eigenartig berührt uns dagegen, daß zum Ankauf von Asche Erlaubnis nötig war; das führt uns in die Zeiten zurück, da die aus der ausschließlichen Holzfeuerung sich ergebende Asche für Bleicherzwecke und zur Düngung ein begehrter Artikel war. Sammler von Papier und Altmetall mußten ihr Material an bestimmte Stellen abliefern, Papier u. a. an die Papiermühle in Zürich. Auch Ausfuhrerlaubnis war gelegentlich nötig, z. B. an einen Küfermeister in Zürich zur Ausfuhr von 1000 Stück Fäthholz. Hand-

werks-Innungen wurden nachdrücklich geschützt. Als ein Bauer in Birkenstorf a. d. Reuß anfing, für eigenen Bedarf Ziegel zu brennen und von seinem Produkt auch an Andere abzugeben, untersagte ihm Hirzel das letztere bis zur nächsten Zusammenkunft des Syndikats. Polizeiverordnungen besaßen sich u. U. sogar mit Hühnern. Der Steuermeier von Endingen sollte die Leute auffordern, ihre Hühner einzuschließen, solange noch Feldfrüchte draußen stehen. Überschreitungen von Tanzverboten wurden gerügt; Geistliche sollten vom Besuch fremder Kirchweihen abmahnen. Verschwenderische Ehefrauen werden vom betreffenden Untervogt vermahnt. Das Tagebuch erwähnt mißbilligend sogar einen Fall, daß nach Aussagen Anderer ein Mann aus Wettingen das „Christoffel-Gebet“ verrichtet habe, das eine Beschwörung des Teufels enthalte, dem Betenden Schäze zu zeigen. Anderswo wird erwähnt, daß einer, der sich für ein französisches Schweizer-Regiment anwerben ließ und seines Eheversprechens enthoben sein wollte, vom bischöflichen Kommissar einen Dissolutionsspruch erhielt.

Fahrendes Volk, das sich nur zu leicht mit Bettelei und Diebereien beschäftigte, gab mancherlei zu tun. In Baden sollten während der Meszeit die Straßen vom Bettelgesindel freigehalten werden. Die Inhaber der Fährbote an den Grenzen erhielten gemessene Weisung, verdächtige Personen ohne frische Pässe nicht über Alare und Rhein hereinzulassen, wofür man sie gegen Winkelfähren zu schützen versprach. Der Salmenwirt in Döttingen wurde wegen Beherbergen von Diebsgesindel nach einer ersten Verwarnung mit 50 fl. gestrafft. Und wenn von Zürich die Nachricht eintraf, daß gemäß eingegangener Mitteilung die österreichische Regierung in Stockach an einem bestimmten Tage eine allgemeine Streife gegen Diebsgesindel durchzuführen beabsichtige, so waren natürlich erst recht Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit unerwünschte Elemente sich nicht über Rhein und Alare drängten.

Im übrigen hielt Hirzel auf seine polizeilichen Kompetenzen. Als die Gemeinde Spreitenbach dem Abschütteln von Obst ab den Bäumen dadurch wehren wollte, daß sie Kinder in die Trülle stellte und Erwachsene mit Buße belegte, wurde ihr das verboten, da die Gewalt hierüber dem Landvogt zustehe.

Eine wichtige Rolle spielte die Viehpolizei. Viehhandel durfte nur auf Grund von Sanitätsscheinen getrieben werden.

Kam man einem Viehkauf oder -verkauf ohne Gesundheitsschein auf die Spur, so erfolgte strenge Bestrafung. Sogar das Einstellen von Vieh in einem fremden Stall ohne Vorwissen des Eigentümers, wenn es nicht auf dem Schein vermerkt war, wurde bestraft. Noch mehr, selbstverständlich, Verkauf von Fleisch einer Kuh, deren finnige Eingeweide der Besitzer zu beseitigen versucht hatte.

Beigte sich jenseits der Grenze irgendwo eine Viehseuche, so traf man sofort Maßregeln. Es hieß besonders an der nördlichen Grenze aufpassen, wo allfällige Krankheiten über den Rhein eingeschleppt werden könnten. Dann erhielten die Obervögte in Burzach und Klingnau Anweisung, Rundschafter hinüberzuschicken; und als einmal die Meldung vom Ausbruch einer Seuche im Gebiet St. Blasiens eintraf, wandte sich der Landvogt, in der Erwägung, daß eine Anfrage von geistlicher Seite eine klarere Auskunft aus St. Blasien bewirke, an den Propst in Klingnau mit dem Ersuchen um Erfundigung drüber. Zweimal während seiner Amtszeit mußte Hirzel Anweisung zu schärferer Grenzkontrolle erteilen. Es kam sogar zu wirklicher Sperre der Grenze von Kaiserstuhl bis Koblenz; und auf die Nachricht, daß Viehseuche auch im Elsaß herrsche, wurde sie sogar gegen das Fricktal ausgedehnt. Da der Handel mit Vieh, wie auch von Pferden fast ausschließlich in den Händen der Juden lag, wurden die Steuermeier der beiden Judentürme Lengnau und Endingen ganz besonders aufmerksam gemacht, Einfuhr und Verkauf von verdächtigem Vieh zu verhindern.

Juden werden in Hirzels Tagebuch ziemlich häufig erwähnt¹⁴⁾). In den beiden eben genannten Dörfern als einzigen Aufenthaltsorten in der Eidgenossenschaft finden sie sich schon im 17. Jahrhundert vor. Als den Städten vertrieben, hatten sie auf dem Lande Zuflucht gesucht, wo die Bauern sie zwar auch nicht gern sahen, sich aber gegen ihre Aufnahme weniger wehren konnten. Als Fremde hatten sie ursprünglich keinen Anteil an den allen übrigen Landesbewohnern zukommenden Rechten. Der Rechtsordnung, zumal der Niederlassung, wurden sie erst dadurch teilhaft, daß sie unter besondern Schutz gestellt wurden, woraus dann den einheimischen Juden die Be-

¹⁴⁾ Vgl. Ernst Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kt. Aargau, 1901, S. 6 ff.; Kreis S. 90 ff.

zeichnung „Schutzjuden“ erwuchs. Vermutlich zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges von jenseits des Rheins eingewandert, hatten sie sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt. Aus ursprünglich ca. 20 Familien waren 1702 35 und 1774 schon 108 geworden. Dem Zwischenhandel und besonders, wie schon erwähnt, dem Viehhandel ergeben und von Grunderwerb ausgeschlossen, standen sie für ihr Tun und Treiben vielfach unter Kontrolle der Obrigkeit und gerieten nicht selten in Konflikt mit ihr. Der Landarbeit waren sie aber so entwöhnt, daß sie, wie Hirzel bemerkte, nicht einmal ihre Gärten gehörig zu bebauen verstanden und das durch Christen besorgen lassen mußten. Sie seien schon körperlich dazu zu schwach, weil sie sich mit Ausnahme des Sabbats nur von „elender Caffebrühe“ nährten. Immerhin schienen jenseits des Rheins noch ärmere Juden zu leben, was sich daraus ergibt, daß Hirzel den Vorstehern der beiden Judengemeinden erlaubte, arme Glaubensgenossen vorübergehend zu einem ihrer hohen Feste einreisen zu lassen, freilich unter Anwendung scharfer Kontrolle, damit nicht etwa einer dann im Lande bleibe.

*

Häufig in den Geschäften des Landvogts erscheint Burzach mit seinen beiden Messen¹⁵⁾. In die Wallfahrt zum Grabe der hl. Verena, der Schutzheiligen des Kindersegens, zu der namentlich kinderlose Ehepaare pilgerten, knüpften sich von der Mitte des 14. Jahrhunderts an zwei Messen, eine zur Pfingstzeit und eine mit Beginn am 1. September, dem Tage der Heiligen. Dank der Lage am schiffbaren Rhein und in der Nähe anderer schiffbaren Flüsse, auch an der großen Handelsstraße von Nürnberg über Schaffhausen, Brugg und Bern nach Genf und Lyon gelegen, entwickelte sich Burzach zum besuchtesten Messeplatz nicht nur der Schweiz, sondern ganz Oberdeutschlands, indem sein Einzugsgebiet von Venedig bis Frankfurt und von Nürnberg bis Lyon reichte. Neben einem großen Warenaumsatz vollzogen sich auf dem Platz jeweilen auch umfangreiche Geldgeschäfte. Freilich hatte zu Hirzels Zeit die Burzacher Messe ihren Höhepunkt bereits überschritten.

¹⁵⁾ Über die Burzacher Messen vgl. die Abhandlungen von Hans Herzog und Hektor Ammann im Taschenbuch der Histor. Gesellschaft des Rts. Aargau für 1918, 1923 und 1929.

Aber der Besuch war noch immer so zahlreich, daß zur Messezeit alle Wohnungen sich in Gasthäuser verwandelten. Und das Geldwechselgeschäft erwies sich noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts so bedeutsam, daß ein zürcherischer angesehener Bankier sich jeweilen mit eigenem Fourgon an die Messe zum Wechselgeschäft begab.

Von den Waren, die auf den Markt kamen, vernehmen wir freilich in Hirzels Aufzeichnungen nicht viel. Daß der neu gewählte Landvogt den ersten Besuch von einem Händler von „Galanteriewaren“ und Inhaber einer „Lotteriebude“ erhielt, wurde eingangs erwähnt. Lotterien spielten überhaupt eine ziemlich große Rolle an der Messe. Als Hirzel dem Landschreiber diesen Besuch meldete, war der in der Lage, ihm gleich einen zweiten anzukündigen, dem dann nach Amtsantritt noch weitere von Goldschmieden, Zinngießern und anderen folgten. Freilich waren es nicht immer solvente Leute; denn es konnte vorkommen, daß man auf Begehrungen von Gläubigern einen solchen „Galanteriekram“ versteigern mußte. Einen frühzeitigen Besuch hatte Hirzel auch von dem Direktor einer Schauspielerbande erhalten, der in Burzach spielen wollte.

In rechtlicher Hinsicht bildeten die Burzacher Messezeiten eine gewisse Ausnahme. Im Interesse einheitlicher Durchführung von Rechtshändeln lag nämlich während der Messezeit nicht nur die hohe, sondern auch die sonst dem Bischof von Konstanz gehörende niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des Landvogts. Das hatten die Eidgenossen seinerzeit durchgesetzt, als sie die Grafschaft übernahmen. Jedoch beschränkten sich die Anordnungen augenscheinlich meistens auf polizeiliche Maßnahmen. So auch zu Hirzels Zeit. Im Interesse des Geschäftsverkehrs zu und von der Messe wurde den Kontrollorganen gestattet, es mit der Prüfung der Nutzlasten auf Wagen und Fähren nicht allzu genau zu nehmen. Die sämtlichen Gewichte waren zuvor zu eichen, die Straßen zu säubern, an Stelle der unzuverlässigen Brandwachen aus der Einwohnerschaft bezahlte Wächter anzustellen. Wer düngte, war bei Strafe gehalten, den Dünger nicht über seine Marchen gehen zu lassen. Für die Wirtshäuser wurde angeordnet, Holz aus der Nachbarschaft von Kaminen zu entfernen, auf dem Dachboden kein Licht brennen zu lassen, keine Gäste im Stroh zu beherbergen

uff. Die Schiffleute wurden angewiesen, nachts keine verdächtigen Leute über den Rhein zu sezen, und die Wirthschaften, kein fremdes Gesindel aufzunehmen und keine verdächtigen Diebsthiebe unterzubringen. Wurden sie auf letzterem ertappt, so folgte zum erstenmal Buße und zum zweitenmal zeitweiliger Entzug des Patents.

Einen Hauptartikel auf der Messe bildeten Pferde und Vieh. Demgemäß galten manche Anordnungen dem Viehmarkt. Es waren, entsprechend den wechselnden Ziegverhältnissen der Dreifelder-Wirtschaft, für den Markt die erforderlichen Brachplätze bereitzustellen und herzurichten; es genügte also nicht bloß ein stets vorhandener, ausschließlich für diesen Zweck bestimmter Platz. Die Viehkontrollen wurden verschärft, Stücke ohne Gesundheitsschein zurückgewiesen. Und als man einmal ein verdächtiges Stück feststellte, wurden die Vögte der Alemter Burzach und Ehrendingen — und im letztern lagen die Judendorfer — zu einer Nachuntersuchung über alle in den letzten 14 Tagen bewirkten Ankäufe angewiesen.

*

Sogar die Romantik klopft an Hirzels Tor. Aus der Reichsstadt Offenburg im heutigen Freistaat Baden lief eines Tags ein Steckbrief ein, lautend auf eine Marquise de Gallo, die sich mit einem 16monatigen Kinde in Begleitung eines Chevalier de Chouppes von dort geflüchtet habe. Der Obervogt in Klingnau erhielt Anweisung, gegebenenfalls das Paar anzuhalten und nach Baden führen zu lassen, wo man es alsdann empfangen, unter Bewachung von 4 Mann im Gasthof zur Waage unterbringen und ein „motiviertes Requisitionale“ gewärtigen werde. Wirklich traf das Paar kurz darauf unter Geleit in Baden ein; beide waren noch jung, aber trotz der unscheinbaren Kleidung als Leute von Stand zu erkennen.

Bei der Einvernahme ergab sich, daß die Marquise als 17jähriges Mädchen veranlaßt worden war, einen 55jährigen Gatten zu heiraten, der aber bald nach der Geburt eines Töchterchens starb. Und nun verliebte sich die Witwe in einen jungen Dragoner-Hauptmann, Sohn eines Generals, was so sehr den Unwillen der Familie des verstorbenen Gatten und ihrer eigenen erregte, daß man sie in ein Kloster stecken wollte. Heftig ineinander verliebt und an der Heirat verhindert, ent-

schlossen sich die beiden, nachdem die Marquise sich den Pachtzins ihrer Güter auf zwei Jahre hatte zum voraus entrichten lassen, zur Flucht, unter Mitnahme von ca. 2300 fl. bar, sowie von Geschmeide und Silbergeschirr. Ueber Straßburg und Offenburg, aus dem sie sich infolge eines Winkes rechtzeitig hatten entfernen können, gelangten sie nach Villingen, wo sie sich trauen ließen. Aber die polizeiliche Fahndung folgte hinter ihnen her, und so waren sie beim Betreten der Schweiz, in der sie augenscheinlich ein Asyl zu finden hofften, verhaftet worden. Beide waren darüber sehr betrübt und bezeugten große Angst vor allfälliger Auslieferung, indem die Marquise erklärte, sie würde, um das zu vermeiden, selbst auf die ihr im Ehekontrakt einst eingeräumten Vergünstigungen und auf ihr Kind verzichten. Nach einer Woche traf dann in der Tat, abgeschiickt vom französischen Gesandten in Solothurn, ein Polizeiinspektor ein. Er glaubte bei allfälliger Rückkehr des Ehepaars nach Frankreich dessen glimpfliche Behandlung in Aussicht stellen zu dürfen, konnte aber keine Garantien geben. Inzwischen hatte der Gesandte Hirzel sogar mitteilen lassen, daß er von Bern und Glarus die Einwilligung zur Auslieferung erhalten habe. Hirzel antwortete darauf, daß ihm hierüber keine Nachricht zugekommen sei, auch nicht von Zürich selbst, wohin er den Fall berichtet habe. Endlich, zwei Monate nach der ersten Nachricht aus Offenburg, traf von Zürich die Anweisung ein, daß der Arrest aufzuheben, die Marquise freizulassen, das Töchterchen aber den Verwandten zu übergeben sei. Mit dem Ehemann wurde hiefür ein Zeitpunkt verabredet, während dessen er für die Marquise eine Spazierfahrt arrangieren werde, so daß man das Kind ohne ihr Vorwissen und während ihrer Abwesenheit ausliefern könne. Augenscheinlich fiel es der Mutter nicht allzuschwer, sich von dem Kind zu trennen. Jedenfalls dankte der Ehemann durch persönlichen Besuch für die gute Behandlung. Im übrigen hatte es dem Ehepaar in Baden so gut gefallen, daß es sich entschloß, daselbst zu bleiben. Es verschwindet damit aus Hirzels Aufzeichnungen, nachdem es den Landvogt noch zu einem Sonntag-Mittagessen eingeladen hatte. Ob dieser die Einladung annahm, meldet er freilich im Tagebuch nicht.

Es sind keine bedeutenden Ereignisse, die sich in Hirzels Aufzeichnungen spiegeln. Auch wenn die Grafschaft Baden schon mit Rücksicht auf ihre Lage zu den wichtigsten gemein-eidgenössischen Vogteien zählte, wickelten sich die Geschäfte doch in einem ziemlich gleichmäzigen Rahmen ab. Bedeut-samere Entscheidungen waren um so weniger vom Landvogt zu treffen, als über ihm das jährlich zusammentretende Syndikat stand. Immerhin bildete die Verwaltung namentlich einer gemeineidgenössischen Herrschaft eine wertvolle diplo-matische Schule, und es bedeutete zweifellos eine Auszeich-nung, daß Hirzel das Amt schon im Alter von 32 Jahren er-halten hatte. Was er in Baden gelernt, mochte ihm dann um so mehr zugutekommen bei späteren Aufgaben, zu denen namentlich seine Abordnung nach Basel als eidgenössischer Repräsentant in den Jahren 1792 und 1793 während des 1. Koalitionskrieges gehörte.
